

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt  
Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Tanja Graf, Mag. Lukas Hammer,  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 2679/A der  
Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,  
Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Gasdiversifizierungsgesetz (GDG 2022) geändert wird (TOP 22)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichts 1594 d.B. wird wie folgt geändert:

*1. Nach Z 3 werden folgende Z 4 bis 6 angefügt:*

*„4. In § 3 Abs. 1 wird in Z 3 der Punkt durch die Wortfolge „ , oder“ ersetzt; nach Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:*

*„4. zur Erhöhung der Resilienz der Volkswirtschaft im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, idgF, die Kosten von Unternehmen zur Herstellung und Vorbereitung der Betriebsfähigkeit, für die Bereithaltung sowie für den Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Kälte mittels Steinkohle für die Einspeisung in das Strom- oder Fernwärme-/Fernkältenetz; die Kosten für den Betrieb mittels Steinkohle können anerkannt werden, soweit ein solcher Betrieb durch eine Verordnung gemäß § 5 EnLG 2012 angeordnet wurde; der Mitteleinsatz ist der Höhe nach auf die Abdeckung von Mehrbelastungen begrenzt, die sich aus der Differenz des Kostenaufwands und den erzielten Erlösen ergeben, wobei Anschaffungskosten für Steinkohle dauerhaft mit dem Anschaffungswert zu bilanzieren sind.“*

*5. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

*„(3) Ein Ansuchen für den Einsatz von Mittel gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 können Unternehmen auch für Anlagen stellen, für die vom Unternehmen eine Stilllegung gemäß § 23a Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, idgF, angezeigt wurde.“*

*6. § 5 Abs. 1 lautet:*

*„(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen Richtlinien zu erlassen, die insbesondere weiterführende Regelungen*

*1. zum Verfahren,*

2. zur Höhe des Mitteleinsatzes und zu den Voraussetzungen und Bedingungen für den Einsatz der Mittel,
3. zu den Gründen der Einstellung und Rückforderung zugesagter Mittel sowie
4. zu den Aufzeichnungs- und Nachweisverpflichtungen
- zu enthalten haben.““

### Begründung

#### Zu Z1 (§ 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1):

Mit den Mitteln gemäß GDG 2022 sollen auch jene Mehrbelastungen abgedeckt werden können, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Fall der Erdgaskrisensituation sowie für den Betrieb im Krisenfall anfallen. Konkret können jene Kosten Gegenstand des Mitteleinsatzes sein, die Betreibern von Erzeugungsanlagen, die in das öffentliche Strom- oder Fernwärme/Fernkältenetz einspeisen, für die Umrüstung, die Inbetriebnahme sowie den Betrieb der Anlage mittels alternativer Energieträger erwachsen sowie Maßnahmen bei Beendigung eines Vertrags gemäß § 6 Abs. 3. Davon umfasst sind insbesondere alle notwendigen und angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Ertüchtigung, Umrüstung und Inbetriebnahme auch allenfalls bereits stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, für Genehmigungsverfahren, Prüfzertifikate, Vorrat an Energieträger, Personalkosten, CO<sub>2</sub>-Zertifikate für den zu erwartenden Einsatz, alle sonstigen Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft (z.B. Testbetrieb), Instandhaltungskosten, allfällige anteilige Allgemeinkosten, Opportunitätskosten, sonstiger operativer Aufwand, allfällige Bewertungsdifferenzen, AfA für den Zeitraum der Vorhaltung, alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Ebenso sind allfällige Erlöse in die Kostenbetrachtung einzurechnen. Die Unterstützung dieser Kosten ist nur dann gerechtfertigt und daher gesetzlich erlaubt, wenn die gesetzten Maßnahmen geeignet sind, in einer Krisensituation durch die Diversifizierung der Energieträger die öffentliche Energieversorgung zu verbessern. In der aktuellen Situation kann so das Kraftwerk Mellach der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG bei der Umrüstung und dem Einsatz mit Steinkohle unterstützt werden.

Soweit insgesamt eine Mittelaufstockung gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich ist, sind die Mittel auf der Grundlage der Mittelüberschreitungsermächtigung zu bedecken.

Diese Anlagen können ungeachtet der Stilllegungsanzeige für Testbetriebe und der Abrufe im Energielenkungsfall in Betrieb genommen werden, das Verbot der Marktteilnahme gemäß § 23b Abs. 7 und § 23c Abs. 1 EIWOG 2010 bleibt davon unberührt.

Der Mitteleinsatz ist der Höhe nach begrenzt, als der Mitteleinsatz nur bis zu dem Umfang möglich ist, soweit der Kostenaufwand die mit dem Verkauf von Strom, Kohle oder Fernwärme/Fernkälte erzielten Erlöse übersteigt. Mit dieser Regelung sollen Marktverzerrungen vermieden werden. Die vertragliche Festlegung des Mitteleinsatzes hat unter Einhaltung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen zur Art und Höhe des Mitteleinsatzes ist in den Richtlinien festzulegen.

(STASZU)

(Hammer L.)

Tanja GMP  
(Tanja GMP)

(Schwarzenbacher)

SCHWARZ  
(SCHWARZ)

